



CEG / Grabs, 14. Dezember 2017

Grenzüberschreitende Dienstleistungen nach Liechtenstein

I. Ausgangslage

Seit dem 01. Januar 2017 müssen Dienstleistungen von mehr als 8 Tagen pro Quartal von Schweizer Unternehmen und Selbständigen in Liechtenstein dem Liechtensteiner Ausländer- und Passamt gemeldet werden. Einige Unternehmen besitzen noch bis ins Jahr 2017 reichende Jahresbewilligungen und sind bis zum Ablauf dieser Bewilligungen noch nicht davon betroffen.

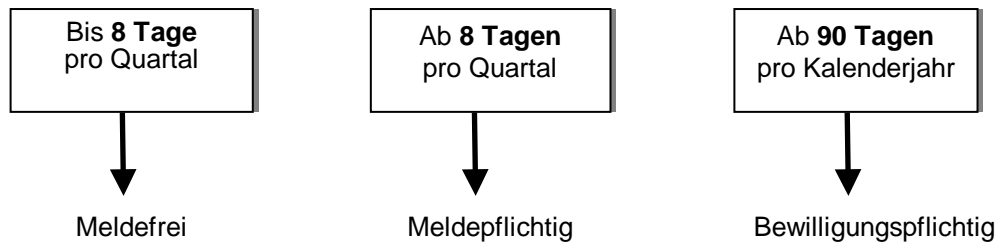
Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Dienstleistungen bis 8 Tage je Quartal (mithin ergibt dies bis zu 32 meldefreie Tage pro Jahr).

Für Dienstleistungen bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr besteht eine Meldepflicht. Die Meldung hat über ein Elektronisches Meldesystem zu erfolgen und ist zwingend mindestens 8 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit zu machen. Vom Baufortschritt oder Witterung abhängige Leistungen müssen ebenfalls rechtzeitig gemeldet werden. Nachträgliche Änderungen am Einsatzplan sind unverzüglich (bis spätestens 12 Uhr des gemeldeten Einsatztages) zu melden an bewilligungen.apa@llv.li. Nicht genutzte Einsatztage können dann gutgeschrieben werden. Die Meldung von Folge- und Wartungsarbeiten (Garantearbeiten) innert dreier Monate nach Abschluss der ordentlich gemeldeten ursprünglichen Leistung löst keine erneute 8-tägige Meldepflicht aus und die Arbeiten können am Tag der Meldung aufgenommen werden.

In Notfällen kann die Arbeit noch am Tag der Meldung aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens zur Verhinderung von Folgeschäden. Der Arbeitseinsatz muss unverzüglich, spätestens innert dreier Tage, erfolgen. Anwendungsfälle sind etwa schwerwiegende Störungen an für den Auftraggeber unabdingbaren Arbeitsgeräten, Störungen in der Energie-, Wärme- oder Wasserversorgung oder Störungen des öffentlichen oder privaten Verkehrs.

Dienstleistungen von über 90 Tagen sind schliesslich bewilligungspflichtig. Generell werden an Dienstleistungserbringer aus der Schweiz nur noch Bewilligungen erteilt, wenn das volkswirtschaftliche Interesse nachgewiesen wird. Für Dienstleistungserbringer mit Hauptsitz im Kanton St. Gallen oder Graubünden wird der Nachweis des volkswirtschaftlichen Interesses erst ab dem 121. Tag geprüft und gilt bis dahin als gegeben. Das Bewilligungsgesuch muss für jede Einzeltätigkeit vier Wochen im Voraus eingereicht werden. Bei Baustellen, deren Dauer von Beginn an auf über 90 Tage veranschlagt wird, sollte das Gesuch vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

*Wir danken **Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein** für die Erlaubnis, für die Punkte II.a bis II.c dieses Informationsschreiben auszugsweise wertvolle Informationen aus einem Kundenmemorandum verwenden zu dürfen.*



Informationen zum Vorgehen und zur Registrierung sowie zur Meldung finden Sie auf der Homepage des Ausländer- und Passamtes des Fürstentum Liechtensteins (www.llv.li – Amtsstelle Ausländer- und Passamt – Dienstleistungserbringung – Unternehmen mit Sitz in der Schweiz respektive <http://www.llv.li/#/117643/unternehmen-mit-sitz-in-der-schweiz>).

Für Unternehmen, welche Meldungen aufgrund der Tätigkeit nicht fristgerecht einreichen können oder welche mehr als 120 Tage in Liechtenstein tätig sind, ist zu prüfen, ob künftig die Dienstleistungen über eine Struktur in Liechtenstein erbracht werden sollen (nachfolgend Ziff. II).



II. Dienstleistungserbringung über eine Struktur in Liechtenstein

a. Grundsätzliches

Die Dienstleistungserbringung über eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft eines Schweizer Unternehmens in Liechtenstein unterliegt nicht der Melde- oder Bewilligungspflicht. Voraussetzung ist aber, dass die Dienstleistung durch Mitarbeiter der Zweigniederlassung oder der Tochtergesellschaft erbracht wird und dass es sich um einen tatsächlich operativen Betrieb handelt. Die Struktur muss eine Gewerbebewilligung haben (siehe dazu nachfolgend Bst. b). Die Abwicklung von Aufträgen innerhalb Liechtensteins muss effektiv durch die Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ausgeführt werden. Auftragsausführer und Vertragspartei muss demnach die Struktur in Liechtenstein sein.

Als Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb zu verstehen, welcher zwar rechtlich ein Teil einer AG ist und von dieser abhängt, aber über eigene Räumlichkeiten und über eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbstständigkeit verfügt. Die Zweigniederlassung ist im Handelsregister einzutragen und diese gilt für die in Liechtenstein eingegangenen oder hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten als rechts- und handlungsfähig.

Alternativ zur Zweigniederlassung kann eine Tochtergesellschaft gegründet werden. Für eine Aktiengesellschaft liegt das Mindestkapital bei CHF 50'000. Grundsätzlich sind die Errichtung und der Betrieb einer Tochtergesellschaft in der Regel mit höheren Kosten verbunden als eine Zweigniederlassung.

Aktiengesellschaften sind gestützt auf Art. 120a PGR verpflichtet, auf allen Briefen, Bestellscheinen sowie Webseiten folgende Angaben zu machen:

- Rechtsform;
- statutarischer Sitz;
- Umstand, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (sofern zutreffend);
- Notwendige Angaben zum Register, wo die Gesellschaft eingetragen ist; sowie
- die Registernummer.

Bei einer Zweigniederlassung von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland müssen zusätzliche Angaben gemacht werden:

- Angaben des Registers, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist; und
- Registernummer der Zweigniederlassung.



b. Gewerbebewilligung

Für die Aufnahme der eigentlichen Geschäftstätigkeit benötigt die Struktur in Liechtenstein in der Regel eine Gewerbebewilligung. Die Ausübung einiger Gewerbe (qualifiziertes Gewerbe) ist an die Erfüllung von fachlichen Qualifikationen gebunden. Die qualifizierten Gewerbe sind im Anhang 1 zur Gewerbeverordnung aufgeführt. Der Geschäftsführer als Bewilligungsträger muss in diesen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Neben dem geeigneten Personal müssen auch geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls physische Einrichtungen nachgewiesen werden. Hierzu sind Pläne des Standorts und Mietvertrag oder Grundbuchauszug für den Bewilligungsantrag einzureichen.

Informationen zur Gewerbebewilligung und Links zu gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf der Homepage des Amtes für Volkswirtschaft des Fürstentum Liechtensteins (www.llv.li – Amtsstelle Amt für Volkswirtschaft – Gewerbe- / Dienstleistungsberufe – Bewilligungsgesuch für im Inland tätige Firma respektive <http://www.llv.li/#/1772/bewilligungsgesuch-fur-im-inland-tatige-firma>).

Der Geschäftsführer der Zweigniederlassung oder der Tochtergesellschaft muss tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein. Das Arbeitspensum muss den Erfordernissen des Betriebs entsprechen, bei einem qualifizierten Gewerbe aber mindestens 40 % betragen. Die in Liechtenstein tätigen Mitarbeiter müssen ebenfalls in einem angemessenen Teilpensum angestellt sein und über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für die Tätigkeit gemäss Gewerbebewilligung verfügen.

Sowohl der Geschäftsführer als auch die Mitarbeiter in Liechtenstein müssen über einen separaten Arbeitsvertrag mit der Struktur in Liechtenstein verfügen. Es reicht nicht, wenn im Schweizer Arbeitsvertrag ein Hinweis auf die Zweigniederlassung oder die Tochtergesellschaft gemacht wird.

Schweizer bedürfen gestützt auf die Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum keiner ausländerrechtlichen Bewilligung. Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, innert 10 Tagen nach Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber beim Ausländer- und Passamt zu melden. Drittstaatsangehörige sind bewilligungspflichtig (G-Bewilligung) und dürfen die Stelle erst nach erteilter Bewilligung antreten.



c. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Für die Fragen der Sozialversicherungspflicht ist unter anderem die Nationalität, das Arbeitspensum und der Ort der Haupttätigkeit massgebend.

Die Eckpunkte sind:

- Vorrang der unselbstständigen vor der selbstständigen Tätigkeit
- Bei Erwerbstätigkeit von 25% und mehr im Wohnsitzstaat, ist das gesamte Einkommen im Wohnsitzstaat abzurechnen
- Marginale Erwerbstätigkeit von weniger als 5% ist bei der Unterstellungsfrage unbeachtlich.
- Erwerbsortsprinzip

Für den Fall, dass Mitarbeiter in einem Teilpensum in Liechtenstein arbeiten, können folgende Konstellationen unterschieden werden:

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz	Sobald der Arbeitnehmer ein Arbeitspensum von weniger als 25% in der Schweiz hat, untersteht er dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht.
Schweizer mit Wohnsitz in FL	Sobald der Arbeitnehmer ein Arbeitspensum von 25% oder mehr in der Liechtenstein hat, untersteht er dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht.
Schweizer mit Wohnsitz in Österreich	Abrechnung am Hauptsitz in der Schweiz. Begründung: Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. 1/15 für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat.
Liechtensteiner mit Wohnsitz in der Schweiz	Sobald der Arbeitnehmer ein Arbeitspensum von weniger als 25% in der Schweiz hat, untersteht er dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht.
Liechtensteiner mit Wohnsitz in FL	Sobald der Arbeitnehmer ein Arbeitspensum von 25% oder mehr in der Liechtenstein hat, untersteht er dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht.
Liechtensteiner mit Wohnsitz in Österreich	Abrechnung am Hauptsitz in der Schweiz. Begründung: Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. 1/15 für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat.
EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz	Erwerbsortsprinzip, sodass eine Doppelunterstellung besteht. Begründung: EU und EFTA Abkommen dürfen nicht gemischt werden. Die Arbeitnehmertätigkeiten werden separat beurteilt.
EU-Bürger mit Wohnsitz in FL	Erwerbsortsprinzip, sodass eine Doppelunterstellung besteht. Begründung: EU und EFTA Abkommen dürfen nicht gemischt werden. Die Arbeitnehmertätigkeiten werden separat beurteilt.
EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich	Erwerbsortsprinzip, sodass eine Doppelunterstellung besteht. Begründung: EU und EFTA Abkommen dürfen nicht gemischt werden. Die Arbeitnehmertätigkeiten werden separat beurteilt.

Eine vorgängige Absprache mit den zuständigen Sozialversicherungsbehörden in der Schweiz und in Liechtenstein mit verbindlicher Auskunft ist angesichts der Vielzahl an möglichen Konstellationen empfehlenswert.



d. Arbeitsrechtliche Aspekte

Für das Anstellungsverhältnis in Liechtenstein sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften in Liechtenstein anwendbar. Diese unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Schweizer Vorschriften, dennoch empfiehlt sich im Einzelfall eine sorgfältige Abklärung. Zu beachten ist schliesslich, dass auch in Liechtenstein verschiedene Gesamtarbeitsverträge (GAV) bestehen, deren Bedingungen einzuhalten sind.

Die geltenden Verordnungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen können unter www.gesetze.li heruntergeladen werden (Suchtext «AVEG»). Eine Liste der GAV findet sich auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer (www.wirtschaftskammer.li – GAV).

e. Steuerliche Aspekte

Die Steuerausscheidung zwischen der Zweigniederlassung oder der Tochtergesellschaft in Liechtenstein und dem Hauptsitz in der Schweiz muss im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) erfolgen. Dabei ist grundsätzlich das «dealing at arm's length» Prinzip zu beachten, wonach die Ergebnisse so zugeordnet werden müssen, wie wenn die Zweigniederlassung (falls die Voraussetzungen für eine steuerliche Betriebsstätte erfüllt sind) oder die Tochtergesellschaft unabhängig wären.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, vorgängig mit den jeweiligen Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen und die Eckpunkte der internationalen Steuerausscheidung im Rahmen eines Steuerrulings zu klären.

Für eine Tochtergesellschaft besteht die MWST-Pflicht in Liechtenstein, wenn die entsprechend anwendbaren Umsatzschwellen überschritten werden. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, werden für die Entrichtung und Erhebung der Mehrwertsteuer ihrem Hauptsitz zugerechnet.

Disclaimer

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, gestützt auf online verfügbare Informationen der jeweiligen Ämter und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Der Arbeitgeberverband lehnt jegliche Verantwortung und Haftung ab. Wir empfehlen im konkreten Einzelfall den Beizug eines geeigneten Beraters respektive Beratungsunternehmens.

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein streicht hervor, dass diese Übersicht ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information dient. Sie beinhaltet weder einen juristischen Rat, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.